Bundesgerichtshof, Beschluss v. 12.10.2016 – XII ZB 372/16

- 1. Das Beschwerdegericht hat über den Ausgleich geringfügiger Anrechte im Versorgungsausgleich aufgrund eigener Ermessensbetätigung zu entscheiden.
- 2. Ist eine Sache entscheidungsreif, kann das Rechtsbeschwerdegericht ein dem Tatrichter durch materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Vorschriften eingeräumtes Ermessen selbst ausüben, sofern das Beschwerdegericht die Ermessensausübung nicht wahrgenommen bzw. sich hierzu nicht geäußert hat (im Anschluss an <u>BGH</u>, <u>Urteil v. 19.12.2014 V ZR 32/13 -, FamRZ 2015, 653, m. Anm. *Christandl*).</u>
- 3. Zum Absehen von der Teilung gleichartiger Anrechte bei wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit der Differenz ihrer Ausgleichswerte (im Anschluss an *Senats*beschluss v. 28.9.2016 XII ZB 325/16 -, zur Veröffentlichung bestimmt in FamRZ 2016, Heft 24).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 2.